



SATZUNG DES MGV HARMONIE KILLER E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Harmonie Killer e.V.“ und hat seinen Sitz in Burladingen-Killer. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 420206 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und die Förderung des Chorgesanges in Burladingen-Killer.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Veranstaltung von Konzerten
2. Die Durchführung von regelmäßigen Chorproben
3. Die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen
4. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
5. Die Teilnahme an Chorfesten und Konzerten des schwäbischen Chorverbandes, des Chorverbandes Zollernalb und seiner angeschlossenen Vereine

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein ist Mitglied des schwäbischen Chorverbandes e.V. sowie des Chorverbandes Zollernalb e.V.

Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. Singenden (aktiven) Mitgliedern
2. Fördernden (passiven) Mitgliedern

Aktives, also singendes, Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verstößt oder dem Verein in sonstiger Weise schadet, kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder, noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand gemäß §26 BGB
3. Der Vereinsausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burladingen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, der Jahresberichte der übrigen Mitglieder des Ausschusses und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses
- Die Wahl der Vorsitzenden der übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Wünsche können bei der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied mündlich vorgebracht werden.

§ 9 Vorstand gemäß §26 BGB

Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden.

Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis regelt der Vorstand durch Beschluss in eigener Zuständigkeit

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

§ 10 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- Den bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden
- Dem Kassierer
- Dem Schriftführer
- Den Chorleitern
- Dem Beirat, gebildet aus einem Vertreter der passiven, fördernden Mitglieder, dem Jugendreferenten, dem Fahnenträger und dem Notenwart.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Ausschusses eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Ausschusses.

Scheidet einer der bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses und damit auch die bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

Die Chorleiter werden nicht gewählt, sondern durch den Vereinsausschuss berufen.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind schriftlich niederzulegen und von einem der bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Männergesangsvereins Killer e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burladingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Teilgemeinde Killer zu verwenden hat.

Vorrangig ist das Vermögen einem kulturellen Zweck mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wie der aufgelöste Verein der dem Satzungszweck entsprechend §52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 5 AO erfüllt zu übertragen.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2016 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 24. Februar 1989.

Burladingen-Killer, den 29. Januar 2016